



I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39822
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.10.2017

Parken unter Einbeziehung der Gehbahn in der Tauernstraße;

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03947 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching vom 16.05.2017

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 16.05.2017 und teilen dazu nach Einholung einer Stellungnahme des Polizeipräsidiums Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, Verkehrsbehinderungen durch beidseitiges Parken auf der Fahrbahn in der Tauernstraße zu vermeiden. Laut Antrag soll dies durch eine Legalisierung des Gehwegparkens auf der Südwestseite der Tauernstraße realisiert werden.

Die Tauernstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone und kann in beiden Richtungen befahren werden.

Der Gehweg auf der Südwestseite ist ca. 2,10 m breit. Auf der Nordostseite ist der Gehweg durch einen Baumgraben von der Fahrbahn getrennt.

Das Parken ist auf beiden Straßenseiten bisher nicht eingeschränkt, aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von ca. 5,90 m tatsächlich aber nur auf einer Straßenseite ohne Behinderung möglich. Fahrzeuge, die auf der Südwestseite zwischen der Königswarterstraße und der Grünwalder Straße mit den rechten Rädern auf dem Gehweg parken, werden von der Polizei nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beanstandet.

Das Verkehrsunfallaufkommen in der Tauernstraße ist nach den Feststellungen der Polizei unauffällig.

Im unmittelbaren Umfeld befindet sich ein Seniorenheim, ein Krankenhaus mit Rehaklinik sowie das Trainingsgelände des TSV München von 1860. Der partielle Parkdruck an diesen Örtlichkeiten wirkt sich auch auf die Tauernstraße aus.

Aus Sicht der Polizei ist der Gehweg auf der Südwestseite der Tauernstraße für das Längsparkens durch Zeichen 315 StVO (Parken auf Gehwegen) aufgrund der geringen Gehwegbreite nicht geeignet.

Eine freie Durchgangsbreite von mind. 1,60 m ist bei auf dem Gehweg parkenden Autos nicht gegeben.

Fußgänger müssen unter Umständen auf die Fahrbahn ausweichen. Das gilt insbesondere für den Fußgängerbegegnungsverkehr.

Bei einer Abmarkierung der Parkstände auf dem Gehweg mit einer freien Durchgangsbreite von 1,60 m würden die Fahrzeuge so weit in die Fahrbahn hineinstehen, dass bei einem gleichzeitig auf der Nordostseite parkendem Fahrzeug eine Durchfahrt kaum noch möglich ist.

Dem Antrag auf Legalisierung des Gehwegparkens in der Tauernstraße kann das Kreisverwaltungsreferat somit nicht entsprechen.

Die Polizei regt schließlich an, die Verkehrssituation durch Errichtung eines absoluten Haltverbotes mittels Z. 283 StVO an der Nordostseite der Tauernstraße zwischen Königswarterstraße und Grünwalder Straße zu verbessern.

Alternativ schlägt das Kreisverwaltungsreferat vor, ein eingeschränktes Haltverbot mittels Z. 286 StVO an der Südwestseite der Tauernstraße einzurichten. Aufgrund von Einfahrten an dieser Seite, in denen bereits ein gesetzliches Parkverbot (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO) werden durch die Maßnahme auf dieser Seite weniger Parkplätze in Mitleidenschaft gezogen als auf der Nordostseite.

Wir bitten Sie hierzu um eine entsprechende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. im Original
KVR III / 141